

FORMUNGÜLTIGE ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG VON TODES WEGEN

1. Die Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen muss nicht nur die Formerfordernisse einer letztwilligen Anordnung erfüllen, sie bedarf auch eines Notariatsaktes.
2. Verstößt die Errichtung der Privatstiftung gegen die zwingenden Bestimmungen des PSG, kann diese nicht entstehen.
3. Eine künftige juristische Person kann nur dann als Erbin in Frage kommen, wenn sie sich beim Erbfall bereits im Gründungsstadium befindet (oder vom Erblasser formgültig letztwillig als Stiftung errichtet wird).

§§ 8, 9 Abs 1, 39 Abs 1 PSG

OGH 29.4.2004, 6 Ob 45/04 T

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Eine Privatstiftung nach dem PSG kann unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet werden (§§ 7, 8 PSG). Die letztwillige Stiftungserklärung – nur eine solche kommt für den Fall, dass der (die) Erblasser(in) eine noch nicht unter Lebenden errichtete Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz als Erbin berufen möchte, in Betracht – muss nicht nur die Formerfordernisse einer letztwilligen Anordnung erfüllen, sie bedarf nach § 39 Abs 1 PSG überdies eines (vom Erblasser errichteten) Notariatsaktes (SZ 69/197; SZ 69/263; 10 Ob 227/97y; *Arnold*, PSG § 8 Rz 2; *Schauer* in *Csoklich/Müller/Gröbs/Helbich*, HdB zum PSG, 114; *Schauer* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 8 Rz 10). Überdies muss sie die nach § 9 PSG gebotenen und zulässigen Inhalte aufweisen (*Schauer* aaO 112; *Schauer* in *Doralt/Nowotny/Kals* PSG § 8 Rz 6 und 10; *Arnold* aaO § 8 Rz 6). Verstößt die Errichtung der Privatstiftung von Todes wegen gegen die zwingenden Bestimmungen des PSG (etwa wie hier gegen die Formvorschrift des § 39 Abs 1 PSG), scheidet ihr Entstehen schon



am klaren Wortlaut des Gesetzes (*Arnold* aaO § 8 Rz 9). Im vorliegenden Fall hat die Erblasserin in ihrer letztwilligen Verfügung zwar die Errichtung einer Stiftung aufgetragen, einen Notariatsakt jedoch nicht errichtet und auch die in § 9 PSG vorgesehenen Inhalte der Stiftungserklärung nicht vorgegeben. Die Auffassung des Rekursgerichts, wonach eine gültige Stiftungserklärung der Erblasserin zur Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen nach § 8 PSG nicht vorliegt, demnach die Erblasserin eine Privatstiftung von Todes wegen nicht errichtet hat und ihre letztwillige Verfügung daher auch keine Erbeinsetzung einer derartigen Privatstiftung enthält, sodass eine Einantwortung an die erst danach aufgrund des Wunsches der Erblasserin errichtete

Privatstiftung als Erbin nicht in Frage kommt, ist nicht zu beanstanden. Auch zum Erben berufene juristische Personen müssen im Zeitpunkt des Erbfalls existent sein, widrigens der Anfall vereitelt wird. Eine künftige juristische Person kann nur dann als Erbin in Frage kommen, wenn sie sich beim Erbfall bereits im Gründungsstadium befindet oder vom Erblasser letztwillig als Stiftung errichtet wird (*Welser* in *Kozjol/Welser*, Bürg. Recht II¹² 420 mwN). Im vorliegenden Fall scheiterte jedoch die letztwillige Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen nach dem PSG schon am Fehlen eines Notariatsaktes. Die Rechtsmittelwerberin wurde als Vorstiftung erst nach dem Tod der Erblasserin errichtet, war daher – selbst wenn sie die Erblasserin zur Erbin hätte berufen wollen – im Zeitpunkt des Erbfalls nicht existent. Eine Einantwortung des Nachlasses an sie als Erbin kommt daher von vornherein nicht in Frage. Die Zurückweisung der Erbserklärung der Vorstiftung durch das Rekursgericht steht in Einklang mit der zitierten Lehre und Rspr.

Neueste UVS-Judikatur zu

- Arbeitnehmerschutz
- Asyl- & Fremdenrecht
- Gewerbeordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Vergaberecht
- u.v.m.

www.zuv.at

ANMERKUNG

1. Im konkreten Fall scheiterte die Stiftungerrichtung (von Todes wegen) bereits an der Nichteinhaltung der Formvorschriften des § 39 Abs 1 PSG. Ein solcher Mangel kann weder durch den ersten Stiftungsvorstand (soweit ein solcher überhaupt bestellt ist, siehe unten Punkt 3.) noch durch einen allenfalls bestellten Stiftungskurator (§ 8 Abs 3) saniert werden.

Wurde eine Stiftungsurkunde formgültig errichtet und weist diese sonstige Eintragungshindernisse auf (etwa einen unzulässigen Namen der Privatstiftung), hat der Stiftungsvorstand nach Maßgabe des § 33 Abs 1 PSG – innerhalb der ihm gesetzten Grenzen – zu versuchen, das Eintragungshindernis zu beseitigen (N. Arnold, PSG, § 8 Rz 9). Sollte dies nicht möglich sein, ist dem erblasserischen Willen im Wege der Konversion möglichst nahe zu kommen (OGH 3.9.1996, 10 Ob 2204/96 g, JBl 1997, 643, NZ 1998, 144; SZ 69/197). Ob oder inwieweit die Stiftungerrichtung in einen Auftrag (oder die Auflage) umzudeuten sein wird, eine Stiftung zu errichten (vgl auch ErlRV zum § 8 Abs 1), war im vorliegenden Verfahren nicht zu klären. Gegebenenfalls kann sich ein solcher Wille aus der letztwilligen Anordnung ergeben, wobei je nach Ausgestaltung Erbe oder Legatar (OGH 26.11.1996, 1 Ob 2138/96 k, SZ 69/263) bzw Testamentsvollstrecker (OGH 16.9.1997, 10 Ob 227/97 y) die entsprechende Umsetzung herbeizuführen haben.

2. Die Errichtung einer Privatstiftung von Todes wegen (vgl Schauer in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg), Privatstiftungen,

30) und Vermögenszuwendungen von Todes wegen an eine unter Lebenden errichtete Privatstiftung (insbesondere durch Einsetzung als Erbe oder Einräumung eines Legates) sind im Übrigen nach allgemeinem Erb- und Pflichtteilsrecht zu beurteilen (N. Arnold, PSG, Einl Rz 22; § 8 Rz 11). Fragen des Fristenlaufs (insbesondere des § 785 ABGB) stellen sich dort nicht (vgl die zusammenfassende Darstellung OGH 19.12.2002, 6 Ob 290/02 v [ecolex 2003, 328 mit eingehender Entscheidungsanmerkung B. Jud]; siehe auch den zusammenfassenden Überblick von Hochedlinger, GeS 2003, 472 [477]).

3. Im vorliegenden Fall wurde das Rechtsmittel durch den „Vorstand der Vorstiftung“ erhoben. Die Errichtung der Privatstiftung (und damit auch das Entstehen der Vorstiftung) ist bei der Privatstiftung von Todes wegen durch das Ableben des Stifters aufschiebend bedingt (so auch Schauer in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), PSG, § 8 Rz 13; K. Wolfmair in Hasch (Hrsg), PSG, 47; N. Arnold, PSG, § 8 Rz 3). Das Entstehen der Vorstiftung setzt aber nicht nur das Ableben des Stifters voraus, sondern auch, dass den Formvorschriften entsprochen wurde und insoweit zumindest eine einer Sanierung (insbesondere durch Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand nach § 33 Abs 1 PSG) zugängliche Stiftungsurkunde vorliegt. Da im konkreten Fall ein unbehebbarer (bzw genauer gesagt nur durch den Stifter zu Lebzeiten behebbbarer) Mangel vorliegt, ist mE nicht einmal eine (rechts- und parteifähige) Vorstiftung entstanden.

NIKOLAUS ARNOLD



Fuchs
Landesabgabenordnungen

mit Bundesabgabenordnung (BAO) und Rechtsprechung zur Getränkesteuerrückerstattung im Anhang 2004, 426 Seiten, br., 3-7046-4298-3, € 24,75, Abopreis € 19,80

- erstmals die Landesabgabenordnungen aller neun Bundesländer in einem Band zusammengefasst
- die BAO auf aktuellem Stand
- Rechtsprechung zur Getränkesteuerrückerstattung

Gesetzbücher des Verlags Österreich

- die bewährte Griffleiste garantiert das rasche Auffinden der gewünschten Paragraphen
- häufiges Erscheinen garantiert topaktuelle Information

HR Dr. Josef Fuchs ist Richter am Verwaltungsgerichtshof.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at